

**Richtlinien
über die Beschäftigung und die Festsetzung von
Entgelten für nichttariflich geregelte
Praktikantinnen und Praktikanten sowie für
Volontärinnen und Volontäre
(Praktika-Richtlinien)
vom 15. November 2016
i.d.F. des berichtigten Rundschreibens IV Nr. 64/2020**

§ 1 Begriffsdefinitionen

(1) Praktika sind vorübergehende, zeitlich befristete Abschnitte, in denen ein Praktikumsbetrieb Praktikantinnen und Praktikanten unter zielgerichteter Betreuung und fachlicher Anleitung praktische Kenntnisse und Arbeitsplatz Erfahrungen vermittelt, ohne dass dies eine systematische Berufsausbildung oder vergleichbare Ausbildung darstellt.

(2) Volontariate zielen auf eine praktische Ausbildung ab, welche mit der Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes vergleichbar ist.

(3) Praktika und Volontariate sind keine Arbeitsverhältnisse; die Praktikantinnen und Praktikanten bzw. Volontärinnen und Volontäre schulden keine Arbeitsleistungen. Leistungen im Rahmen der Vermittlung praktischer Kenntnisse und Arbeitsplatz Erfahrungen stehen dem nicht entgegen. Die Arbeitsleistung darf jedoch nicht im Vordergrund stehen. Bei Beschäftigung mit Arbeiten, die dem Ausbildungszweck nicht entsprechen, können Entgeltansprüche aus einem Arbeitsverhältnis entstehen.

(4) Vorpraktika im Sinne dieser Richtlinie sind Praktika, die in Ausbildungs-, Studien- und Prüfungsordnungen oder ähnlichen Vorschriften als Zulassungsvoraussetzung für den Beginn einer Ausbildung an einer berufsbildenden Schule oder Hochschulausbildung¹ gefordert werden, oder die auf Veranlassung der jeweiligen Ausbildungsstätte als Zulassungsvoraussetzung abgeleistet werden müssen. Dabei ist es unerheblich, ob nur das zwingend vor Beginn des Studiums liegende Praktikum oder das Praktikum, welches alternativ auch während des Studiums geleistet werden kann, absolviert wird.

(5) Berufspraktika im Sinne dieser Richtlinie sind Praktika, die nach Abschluss einer Berufsausbildung in der Regel zum Zwecke der praktischen Anerkennung des bislang überwiegend in theoretischer Art und Weise erlangten Wissens abgeleistet werden.

(6) Pflichtpraktika sind solche, die aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie verpflichtend vor-

¹ Hierunter sind sowohl die Studiengänge an Fachhochschulen/Hochschulen für angewandte Wissenschaften, als auch wissenschaftliche Hochschulen bzw. Universitäten zu verstehen. Für die Berufsakademien gelten die durch die zuständige Kultusbehörde festgelegten Zuordnungen. Ggf. entscheidet die jeweils zuständige oberste Dienstbehörde.

gesehen sind. Zu den Pflichtpraktika gehören auch die Praktika, die Bestandteil einer allgemeinbildenden- oder berufsbildenden Schulausbildung oder einer Hochschulausbildung sind.

(7) Freiwillige Praktika sind Praktika, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 3 erfüllen, aber keine sogenannten Pflichtpraktika im Sinne der Absätze 4, 5 oder 6 dieser Richtlinie darstellen. Sie können beispielsweise zur Berufsorientierung (siehe Abs. 8) oder begleitend zur Berufs- oder Hochschulausbildung (siehe Abs. 9) geleistet werden.

(8) Berufsorientierende Praktika sind solche, die vor Aufnahme einer Berufsausbildung oder eines Studiums durchgeführt werden. Hierunter fallen z.B. Praktika von Abiturienten vor Aufnahme eines Studiums oder Praktika von Schülern vor Aufnahme einer Ausbildung. Das Praktikum muss zur Studien- oder Ausbildungsorientierung durchgeführt werden. Hat sich eine Praktikantin oder ein Praktikant bereits für ein bestimmtes Studium eingeschrieben oder einen Ausbildungsplatz in Aussicht und dient das Praktikum nur zur Überbrückung der Zeit bis zum Studien- oder Ausbildungsbeginn, liegt kein Orientierungspraktikum vor.

(9) Berufs- oder hochschulausbildungsbegleitende Praktika sind solche, die während einer Berufsausbildung oder eines Studiums mit inhaltlichem Bezug zur Ausbildung durchgeführt werden und die nicht in der Schul-, Berufsschul- oder Studienordnung verpflichtend vorgesehen sind. Derartige Praktika dienen der Vertiefung der erworbenen Kenntnisse und dem Erwerb von beruflichen Erfahrungen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für Praktikantinnen und Praktikanten sowie für Volontärinnen und Volontäre, die unter § 26 Berufsbildungsgesetz (BBiG) fallen. Sie gelten auch für Fachschul-, Berufsfachschul- und Fachhochschulpraktikantinnen und –praktikanten, die ein vorgeschriebenes Pflichtpraktikum absolvieren bzw. für Studierende, die an einer University of applied science oder an einer Hochschule für angewandte Wissenschaft studieren und einen Abschluss auf Fachhochschulniveau (Bachelor) anstreben.

(2) Diese Richtlinie gilt **nicht** für

a) Praktikantinnen und Praktikanten, die ein Pflichtpraktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul- oder Hochschulausbildung ist, es sei denn, sie sind durch § 2 Absatz 1 Satz 2 ausdrücklich in den Geltungsbereich einbezogen,

b) Personen, die aufgrund anderweitiger Regelungen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen oder Leistungen eines anderen öffentlichen Trägers (z. B. im Rahmen der beruflichen Rehabilitation oder Wiedereingliederung in den Beruf) erhalten,

c) Personen, auf deren Rechtsverhältnis der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder (TV Prakt-L), der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) oder der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) oder der Tarifvertrag für Auszu-

bildende zum Forstwirt in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder (TVA-L Forst) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet,

d) Phasen der Ausbildung im Sinne der §§ 4 ff. BBiG, § 21 Handwerksordnung, auch wenn die Auszubildenden in Partnerbetrieben im Rahmen einer Verbundausbildung beschäftigt werden,

e) Praktikantinnen und Praktikanten, für die andere als die in § 2 Abs. 2 Buchstabe c dieser Richtlinie genannten Tarifverträge Anwendung finden,

f) Personen, die während eines praxisintegrierten dualen Studiengangs (Studium mit vertiefter Praxis) die in der Studien-/Prüfungsordnung der Hochschule vorgeschriebenen betrieblichen Praxisphasen und ggf. zusätzliche vertraglich festgelegte Praxisphasen wahrnehmen.

§ 3 Vertragsmuster

(1) Mit den von § 2 Absatz 1 Satz 1 dieser Richtlinien erfassten Nachwuchskräften ist in Anwendung des § 11 BBiG ein schriftlicher Praktikumsvertrag zu schließen. Die Vertragsmuster wurden entsprechend den Anforderungen des neu eingefügten § 2 Abs. 1a Nachweisgesetz (NachwG) angepasst, so dass die Muster auch für die hier von erfassten Praktikantinnen und Praktikanten (vgl. § 1 Satz 2 NachwG) verwendet werden können.

(2) Die Vertragsmuster, die Bestandteil dieser Richtlinie sind, sind im Formularcenter unter Fin 525 (Praktikantenvertrag), Fin 525a (berufs- und hochschulbegleitend), Fin 527 (Vorpraktikantenvertrag) und Fin 528 (Volontärvertrag) als interaktive Vordrucke im Intranet eingestellt.

(3) Praktikantinnen und Praktikanten nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Richtlinien werden schriftlich darauf hingewiesen, dass für sie die Praktika-Richtlinien gelten und während ihres Pflichtpraktikums eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 400 Euro erhalten. Einer vertraglichen Vereinbarung bedarf es nicht. Die von den jeweiligen Bildungseinrichtungen vorgegebenen Vertragsmuster bleiben unberührt.

§ 4 Praktika nach dem BBiG

(1) Praktika, die unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, leisten außerhalb eines Arbeitsverhältnisses oder eines Ausbildungsverhältnisses eingestellte Personen, die berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten oder berufliche Erfahrungen erwerben sollen (§ 26 BBiG).

(2) Praktika im Sinne des § 26 BBiG sind:

- a) Berufspraktika (§ 1 Abs. 5),
- b) Vorpraktika (§ 1 Abs. 4),
- c) berufsorientierende Praktika (§ 1 Abs. 8) und

d) berufs- oder hochschulausbildungsbegleitende Praktika (§ 1 Abs. 9).

(3) Für diese Personen gelten nach § 26 BBiG die §§ 10 bis 23 und 25 BBiG mit der Maßgabe, dass die gesetzliche Probezeit abgekürzt, auf die Vertragsniederschrift verzichtet und bei vorzeitiger Lösung des Vertragsverhältnisses nach Ablauf der Probezeit - abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 BBiG - Schadensersatz nicht verlangt werden kann.

§ 5 Praktika außerhalb des BBiG

Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen sind insbesondere solche, die ein Praktikum ableisten, das Bestandteil einer Schul- oder Hochschulausbildung ist².

§ 6 Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit für (Vor-)Praktikantinnen und (Vor-)Praktikanten sowie für Volontärinnen und Volontäre richtet sich nach der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der entsprechenden Tarifbeschäftigten des Landes Berlin.

§ 7 Entgelt/Mindestlohn

(1) Praktikantinnen und Praktikanten bzw. Volontärinnen und Volontäre nach § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Richtlinie ist nach § 26 i.V.m. § 17 BBiG eine angemessene Vergütung zu zahlen. Bei den in § 8 dieser Richtlinie aufgeführten Praktikantinnen und Praktikanten bzw. Volontärinnen und Volontäre wird eine Vergütung in der angegebenen Höhe als angemessen angesehen. Beabsichtigt eine Dienststelle, ein Berufspraktikum bzw. Volontariat für andere als die in § 8 Absatz 1 genannten Personengruppen anzubieten, bitte ich, sich wegen der Höhe des Entgelts rechtzeitig mit mir in Verbindung zu setzen.

(2) Besteht bei freiwilligen Praktika oder Volontariaten ein Anspruch auf Vergütung in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns, ist dieser zu zahlen, es sei denn, die Bezahlung nach § 8 dieser Richtlinie geht über den Mindestlohn hinaus.

(3) Nach § 3 Abs. 2 des Mindestlohngesetzes für das Land Berlin (Landesmindestlohngesetz) werden Personen in den Geltungsbereich mit einbezogen, die zur Erlangung von beruflichen Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten oder beruflichen Erfahrungen ein Praktikum/Volontariat absolvieren, welches jedoch nicht zwingend im Rahmen einer Ausbildungs-, Studien- oder Prüfungsordnung nachgewiesen werden muss.

(4) Das Mindestlohngesetz (MiloG) gilt gem. § 22 grundsätzlich für Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 26 BBiG. Grundsätzlich ausgenommen sind Jugendliche im Sinne von § 2 Abs. 1 und 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ohne abgeschlossene Berufsausbildung. Ferner sind vom MiloG ausgenommen Personen, die

² vgl. auch Urteil des BAG vom 19. Juni 1974 - 4 AZR 436/73 - AP Nr. 3 zu § 3 BAT

- a) ein Praktikum verpflichtend aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie leisten,
- b) ein Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten,
- c) ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bestanden hat.

(5) Praktikantin oder Praktikant im Sinne des MiloG ist unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wer sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses für eine begrenzte Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit unterzieht, ohne dass es sich dabei um eine Berufsausbildung im Sinne des BBiG oder um eine damit vergleichbare praktische Ausbildung handelt.

(6) Vor- oder Berufspraktika im Sinne des § 26 BBiG unterliegen nicht dem Mindestlohngesetz (MiloG) und nicht dem Landesmindestlohngesetz.

(7) Freiwillige Praktika zur Orientierung über eine Berufsausbildung oder über die Aufnahme eines Studiums unterliegen dem MiloG, wenn sie länger als drei Monate dauern; und zwar von Anfang an. Sie unterliegen dem Landesmindestlohngesetz, auch wenn das Praktikum weniger als drei Monate dauert.

(8) Freiwillige Praktika, die begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung geleistet werden, können zusätzlich zu einem Pflichtpraktikum oder freiwilligen Praktikum zur Berufsorientierung, auch in derselben Dienststelle durchgeführt werden. Diese Praktika unterliegen dem MiloG, wenn sie länger als drei Monate dauern oder wenn bereits zuvor ein solches Praktikum zum selben Ausbildenden absolviert wurde. Sie unterliegen in jedem Fall dem Landesmindestlohngesetz.

(9) Volontariate unterliegen nicht dem MiloG. Sie fallen jedoch unter das Landesmindestlohngesetz.

(10) Praktikantinnen und Praktikanten, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen, haben keinen gesetzlichen Anspruch auf ein Praktikantenentgelt. Zur Stärkung der Praktika in der unmittelbaren Landesverwaltung des Landes Berlin wird den Praktikantinnen und Praktikanten gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Richtlinie eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt.

(11) Ist das Entgelt bzw. die Aufwandsentschädigung nicht für den ganzen Monat zu zahlen, wird bei der Berechnung des Entgelts bzw. der Aufwandsentschädigung für einzelne Tage der Monat zu 30 Tagen gerechnet (§ 26 i.V.m. § 18 Abs. 1 Satz 2 BBiG).

(12) Praktikantinnen und Praktikanten bzw. Volontärinnen und Volontäre, mit denen eine Beschäftigung vereinbart ist, die in ihrem Umfang hinter der üblichen durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit des entsprechenden Tarifbeschäftigten des Landes Berlin zurückbleibt, erhalten das Entgelt bzw. die Aufwandsentschädigung unter entsprechender Anwendung von § 24 Abs. 2 TV-L.

(13) Sind die in Monatsbeträgen festgelegten Entgelte bzw. Aufwandsentschädigungen anteilig zu berechnen, gilt § 24 Abs. 4 TV-L. Ist die Dauer eines Praktikums nach Wochen bemessen, ist für jede Woche ein Anteil in Höhe von 4,348 des Monatsbetrages zu zahlen. Bei tageweiser Berechnung wird der Monat gem. § 18 Abs. 1 BBiG zu 30 Tagen gerechnet.

§ 8 Höhe des Entgelts/der Aufwandsentschädigung

Die Entgelte für die nachstehend aufgeführten Gruppen von nichttariflich geregelten Praktikantinnen und Praktikanten bzw. von Volontärinnen und Volontäre betragen:

fd. Nr.	Berufsgruppe	Entgelt/Aufwandsentschädigung monatlich in Euro
1	Vorpraktika, wenn das Praktikum nicht länger als ein Jahr dauert	296,00
2	Vorpraktika, wenn das Praktikum länger als ein Jahr dauert	Ausbildungsentgelt für das erste bzw. zweite Ausbildungsjahr nach § 8 Abs. 1 TVA-L BBiG ³
3	Berufspraktika für den Beruf der Wirtschaftlerin/des Wirtschafters	Entgelt wie es Praktikantinnen und Praktikanten für den Beruf der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers nach § 8 TV Prakt-L ³ zusteht
4	Berufspraktika der Pharmazie oder der Lebensmittelchemie in den ersten 6 Monaten der Praktikantenzeit	790,00
5	Berufspraktika der Pharmazie oder der Lebensmittelchemie vom 7. Monat der Praktikantenzeit an	1.050,00
6	Wissenschaftliche Volontärinnen/Volontäre mit abgeschlossenem Hochschulstudium in musealen oder denkmalpflegerischen oder – schützenden Bereichen	50 % des Anfangsentgeltes der Entgeltgruppe 13 TV-L ³
7	Medizinische Sektions- und Präparationsassistenten-Berufspraktika	90 % des Entgelts, das Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten der Masseurin und medizinischen Bademeisterin/des Masseurs und medizinischen Bademeisters zusteht ³
8	Pflichtpraktika gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Richtlinien	Vom 1.8.2020 an 400,00

³ Maßgebend sind die im Land Berlin geltenden Beträge

§ 9 Sachleistungen, -entschädigungen und sonstige Vergütungen

(1) Neben dem Entgelt bzw. der Aufwandsentschädigung nach § 8 dieser Richtlinie sind andere Leistungen (z. B. Jahressonderzahlungen oder vermögenswirksame Leistungen) nicht zu zahlen.

(2) Gewährte Sachleistungen (z. B. freie Unterkunft oder Verpflegung) können nach § 26 i.V.m. § 17 Abs. 2 BBiG in Höhe der in § 2 Sozialversicherungs-entgeltverordnung festgesetzten Sachbezugswerte angerechnet werden; jedoch nicht über 75 v.H. der Bruttovergütung hinaus. Für Praktikantinnen und Praktikanten bzw. Volontärinnen und Volontäre nach dieser Richtlinie gilt § 9 Abs. 5 Sätze 3 und 4 TV Prakt-L entsprechend.

(3) Bei notwendigen Dienstreisen, die Praktikantinnen und Praktikanten bzw. Volontärinnen und Volontäre im Rahmen ihrer Tätigkeit auf Veranlassung des Landes Berlin unternehmen, sind die entstandenen Kosten in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Landes Berlin geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung zu erstatten.

§ 10 Erholungsurlaub und Entgeltfortzahlung

(1) Praktikantinnen und Praktikanten nach § 4 dieser Richtlinien haben nach § 26 i.V.m. § 10 Abs. 2 BBiG Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz (BUrlG). Während des Urlaubs besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgelts nach Maßgabe des § 11 BUrlG. Für Praktikantinnen und Praktikanten, die noch nicht 18 Jahre alt sind, gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz (insbesondere § 19 JArbSchG), das hinsichtlich der Entgeltfortzahlung auf das Bundesurlaubsgesetz verweist.

(2) Für die Gewährung von Erholungsurlaub für Volontärinnen und Volontären sind die für die entsprechenden Beschäftigten des Landes Berlin jeweils maßgebenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

(3) Praktikantinnen und Praktikanten nach § 5 dieser Richtlinien haben keinen gesetzlichen oder tarifvertraglichen Anspruch auf Erholungsurlaub während ihres Pflichtpraktikums. Etwaige (hoch-)schulrechtliche Bestimmungen zur Urlaubsgewährung bleiben unberührt. Ein Anspruch auf Fortzahlung der Aufwandsentschädigung ergibt sich daraus nicht.

§ 11 Arbeitsunfähigkeit und Entgeltfortzahlung

(1) Für Praktikantinnen und Praktikanten bzw. Volontärinnen und Volontäre nach § 4 dieser Richtlinien gilt das Gesetz über die Zahlung des Arbeitsentgelts an Feiertagen und im Krankheitsfall (Entgeltfortzahlungsgesetz).

(2) Praktikantinnen und Praktikanten nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Richtlinien haben keinen Anspruch auf Fortzahlung der Aufwandsentschädigung im Krankheitsfall. Es bestehen jedoch keine Bedenken, das Entgeltfortzahlungsgesetz sinngemäß anzuwenden.

§ 12 Entgeltfortzahlung in sonstigen Fällen

(1) Praktikantinnen und Praktikanten und Volontärinnen und Volontäre nach § 4 dieser Richtlinien haben nach § 26 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 2 BBiG bei Ausfall der Berufsausbildung, wenn sie sich dafür bereithalten, sowie aus sonstigen in der Person liegenden Gründen Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes bis zur Dauer von sechs Wochen, jedoch nicht über die Beendigung des Praktikantinnen-/Praktikantenverhältnisses und Volontärinnen-/Volontärverhältnisses hinaus. Zur inhaltlichen Ausfüllung des § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BBiG empfehle ich, § 29 Abs. 1 TV-L in der für das Land Berlin geltenden Fassung heranzuziehen.

(2) Praktikantinnen/Praktikanten und Volontärinnen/Volontäre nach § 4 dieser Richtlinien ist nach § 26 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 1 BBiG das Entgelt auch für die Zeit der Freistellung (§ 15 BBiG) zu zahlen. Ferner habe ich keine Bedenken, wenn darüber hinaus auch für die Zeit der Teilnahme an Veranstaltungen, die der Ausbildung dienen und für die sie nach den Ausbildungsvorschriften oder nach anderen Bestimmungen von der praktischen Ausbildung freizustellen sind, das Entgelt weiter gezahlt wird.

(3) Praktikantinnen und Praktikanten nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Richtlinien haben keinen Anspruch auf Fortzahlung der Aufwandsentschädigung in sonstigen Fällen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, die vorstehenden Absätze 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 13 Praktikumsbescheinigung, Zeugnis

(1) Praktikantinnen und Praktikanten bzw. Volontärinnen und Volontäre nach diesen Richtlinien, haben Anspruch auf Ausstellung eines Zeugnisses. Dieses muss mindestens Angaben über Art, Dauer und Ziel des Praktikums sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten enthalten. Auf Wunsch der Nachwuchskraft können darüber hinaus auch Angaben über Verhalten und Leistung aufgenommen werden.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Richtlinien ist eine Praktikumsbescheinigung nach den einschlägigen schul- oder hochschulrechtlichen Bestimmungen auszustellen.

§ 14 Inkrafttreten, Besitzstandsregelung

(1) Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. Die Richtlinien über die Beschäftigung und die Festsetzung nichttariflicher Entgelte für Praktikantinnen/Praktikanten (einschl. Vorpraktikantinnen/Vorpraktikanten) und Volontärinnen/Volontäre vom 24. Mai 2011 treten zum gleichen Zeitraum außer Kraft.

(2) Praktikantinnen und Praktikanten bzw. Volontärinnen und Volontäre, die sich am 31. Dezember 2016 schon und am 1. Januar 2017 noch in einem Praktikums- bzw. Volontariatsverhältnis zum Land Berlin befinden und denen aufgrund der außer Kraft getretenen Richtlinien vermögenswirksame Leistungen gezahlt wurden, werden die bisher gewährten Leistungen bis zum Ende dieses Vertragsverhältnisses fortgezahlt.